BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 24. Oktober 2017

Welche Ergebnisse erzielt die präventive Schuldnerberatung?

Laut dem aktuellen statistischen Jahresbericht der Arbeitnehmerkammer weist die Stadtgemeinde Bremen eine Armutsgefährdungsquote von 23,1 % auf. Hinter Duisburg, Dortmund und Leipzig ist dies immer noch ein trauriger Spitzenwert. Gegenüber dem Jahr 2009 ist zudem ein Anstieg um fast 4 % zu verzeichnen. Zu diesem Wert passt leider auch, dass Bremen mit 28,8 % eine der höchsten Kinderarmutsquoten und mit 14,0 % auch die höchste Schuldnerquote aller Bundesländer aufweist. Nicht selten mündet die Überschuldung in einer Privatinsolvenz. Erst kürzlich hat die Wirtschaftsauskunftei CRIF Bürgel GmbH festgestellt, dass Bremen im ersten Halbjahr 2017 – trotz eines Rückgangs der Privatinsolvenzen im Bundesschnitt auf 55 Insolvenzen je 100 000 Einwohner – immer noch die meisten Fälle, nämlich 81 je 100 000 Einwohner hat. Für das Jahr 2017 rechnet CRIF Bürgel mit insgesamt 88 000 Privatinsolvenzen in Deutschland.

Um den Eintritt einer konkreten Armutssituation von überschuldeten Erwerbstätigen und Arbeitslosengeld-I-Empfängern abzuwenden, hat die Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2012 eine präventive Schuldenberatung eingeführt. Dies wurde notwendig, weil das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 13. Juli 2010 (B 8 SO 14/09 R) festgestellt hat, dass für erwerbsfähige bzw. erwerbstätige Personen ohne Hilfebedarf kein Rechtsanspruch auf Schuldenberatung nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch) besteht und auch kein Anspruch aus dem SGB II abzuleiten ist. Erst am 30. März 2017 (laufende Nr. 146/19) wurde die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration über den aktuellen Stand der präventiven Schuldenberatung unterrichtet. In vielen Fällen kommt es – trotz Schuldenberatung und intensiver Einigungsversuche mit den Gläubigern – zu einem Privatinsolvenzverfahren für die Schuldner. In der Stadtgemeinde Bremen war dies im Jahr 2016 in 258 präventiven Schuldenberatungen der Fall, was einem Anteil von rund 53 % aller durchgeführten Beratungen entspricht.

Um in einem Privatinsolvenzverfahren die endgültige Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner die sogenannte Wohlverhaltensphase durchlaufen. In dieser Zeit von sechs – in Ausnahmefällen auch drei oder fünf – Jahren muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abtreten und seine weiteren Verpflichtungen erfüllen. In diesem Rahmen ist der Gläubiger auch verpflichtet, einer angemessenen Erwerbstätigkeit beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nachzugehen oder sich glaubhaft darum zu bemühen. Nach erfolgreicher Beendigung der Wohlverhaltensphase kann die Restschuldbefreiung festgestellt werden. Die Wohlverhaltensphase ist für den Schuldner mit Risiken und Anstrengungen verbunden und nicht selten scheitert ein Insolvenzverfahren noch sehr spät in dieser Phase.

Wir fragen den Senat:

- 1. Wie viele präventive Schuldenberatungen wurden in den vergangenen zwei Jahren und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 durchgeführt?
- 2. Wie viele präventive Schuldenberatungen enden in der Stadtgemeinde Bremen mit einer Privatinsolvenz des Schuldners oder der Schuldnerin (bitte für 2012 bis 2017 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?
- 3. Wie erfahren Anspruchsberechtigte von der präventiven Schuldenberatung? Sieht der Senat die Informationsangebote als ausreichend an?
- 4. Welche Alternativen zur Privatinsolvenz des Betroffenen gibt es für den Abschluss bzw. als Ziel der präventiven Schuldenberatung?

- 5. Wann und warum wird eine Privatinsolvenz gegenüber anderen Möglichkeiten angewendet?
- Welche Kosten und welcher Zeitaufwand entstehen für die einzelnen Möglichkeiten?
- 7. Wie lang ist die Wohlverhaltensphase nach Abschluss des Insolvenzverfahrens? Welche Unterstützungsangebote gibt es für Schuldnerinnen und Schuldner in dieser Zeit?
- 8. Kommt es während der Wohlverhaltensphase zur Anhäufung weiterer Schulden? Wenn ja, wie häufig, und aus welchen Gründen?
- 9. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner in Bremen schließen die Wohlverhaltensphase erfolgreich ab (bitte aufgeschlüsselt nach a) mit vorheriger präventiver Schuldenberatung und b) ohne vorherige Beratung)?
- 10. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner landen trotz einer Privatinsolvenz wegen weiterer Schulden nach welchen Zeiträumen erneut in der präventiven Schuldenberatung?
- 11. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen bis zum Abschluss der Wohlverhaltensphase eine regelmäßige Betreuung bestand? Wenn ja, war das positive Ergebnis in diesen Fällen höher?
- 12. Wie schätzen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung die Ergebnisse der Verfahren ein? Sind die betreffenden Stellen mit den Verfahrensausgängen zufrieden?
- 13. Welche Möglichkeiten sehen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung, das Angebot für Schuldnerinnen und Schuldner während der Wohlverhaltensphase zu optimieren, um nachhaltigere Ergebnisse zu erzielen? Zu wann will der Senat mögliche Optimierungen vornehmen?
- 14. Hält a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung das bestehende Angebot in der zu bearbeitenden Fallzahl für ausreichend?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 28. November 2017

- Wie viele präventive Schuldenberatungen wurden in den vergangenen zwei Jahren und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 durchgeführt?
 - Im Jahr 2015 wurden 607 präventive Schuldnerberatungen durchgeführt, im Jahr 2016 waren es 621. Die Zahlen für 2017 werden erst ab Februar 2018 vorliegen.
- 2. Wie viele präventive Schuldenberatungen enden in der Stadtgemeinde Bremen mit einer Privatinsolvenz des Schuldners oder der Schuldnerin (bitte für 2012 bis 2017 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Die Entwicklung der Fälle, die in das Verbraucherinsolvenzverfahren übergeleitet worden sind, ist in folgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Neufälle/Jahr	Insolvenzfälle absolut	Anteil an Neufällen
2. Hj 2012	250	50	20,00 %
2013	500	194	38,80 %
2014	615	267	43,41 %
2015	613	238	38,83 %
2016	648	258	39,81 %

Auch hier gilt, dass Fallzahlen für 2017 erst ab Februar 2018 verfügbar sein werden.

3. Wie erfahren Anspruchsberechtigte von der präventiven Schuldenberatung? Sieht der Senat die Informationsangebote als ausreichend an?

Die Zielgruppe der präventiven Schuldenberatung (Erwerbstätige mit geringem Einkommen, Arbeitslosengeldbezieherinnen/Arbeitslosengeldbezieher) findet in der Regel den Zugang durch Direktkontakt mit einer Beratungsstelle, deren Angebote im Internet einzusehen sind. Der Senat sieht die Informationsangebote zur präventiven Schuldenberatung als ausreichend an.

4. Welche Alternativen zur Privatinsolvenz des Betroffenen gibt es für den Abschluss bzw. als Ziel der präventiven Schuldenberatung?

Das Ziel der präventiven Schuldnerberatung ist eine Schuldenregulierung. Hierfür kommen insbesondere zwei Möglichkeiten in Betracht. Im Idealfall kommt es zu einer außergerichtlichen Schuldenregulierung durch Forderungsverzicht aller Gläubigerinnen/Gläubiger, anderenfalls zu geordneten Ratenzahlungsvereinbarungen. Daneben gibt es noch die Möglichkeit einer befristeten Stundung der Verbindlichkeiten. Im Hinblick auf das Ziel einer endgültigen Schuldenregulierung ist die Stundung allerdings nur als Zwischenlösung zu betrachten.

5. Wann und warum wird eine Privatinsolvenz gegenüber anderen Möglichkeiten angewendet?

Die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wird dann gewählt, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigerinnen/Gläubigern nicht erzielt werden kann und eine endgültige Schuldenregulierung angestrebt ist.

Welche Kosten und welcher Zeitaufwand entstehen für die einzelnen Möglichkeiten?

Der Zeitaufwand für alle Regulierungsmöglichkeiten ist insbesondere abhängig von der Anzahl der Gläubigerinnen/Gläubiger, der Art und Höhe der Schulden sowie subjektiver Faktoren (Mitwirkung des Schuldners, Konsensbereitschaft der Gläubiger). Demzufolge können zu den jeweiligen Kosten, die vom individuell benötigten Zeitaufwand bestimmt werden, keine konkreten Angaben gemacht werden.

7. Wie lang ist die Wohlverhaltensphase nach Abschluss des Insolvenzverfahrens? Welche Unterstützungsangebote gibt es für Schuldnerinnen und Schuldner in dieser Zeit?

In der Regel dauert die Wohlverhaltensphase sechs Jahre, gezählt ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Seit Juli 2014 besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Dauer herabzusetzen. Wenn nach drei Jahren 35 % der Schulden zurückgezahlt wurden und die Verfahrenskosten beglichen worden sind, endet die Wohlverhaltensphase. Ansonsten kann das Verfahren auf fünf Jahre verkürzt werden, sofern der Schuldner die Verfahrenskosten begleichen konnte.

 $\label{lem:continuous} \mbox{Im Rahmen der pr\u00e4ventiven Schuldenberatung ist eine weitere Begleitung der Schuldnerin/des Schuldners nach Er\u00f6ffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht vorgesehen.}$

8. Kommt es während der Wohlverhaltensphase zur Anhäufung weiterer Schulden? Wenn ja, wie häufig, und aus welchen Gründen?

Finanzgeschäfte werden in einer datenschutzrechtlich sensiblen Privatsphäre getätigt. Über das Finanzgebaren von Schuldnerinnen und Schuldnern in der Wohlverhaltensphase liegen insofern keine Daten vor.

9. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner in Bremen schließen die Wohlverhaltensphase erfolgreich ab (bitte aufgeschlüsselt nach a) mit vorheriger präventiver Schuldenberatung und b) ohne vorherige Beratung)?

Eine Abfrage bei dem Insolvenzgericht des Amtsgerichts Bremen hat Folgendes ergeben:

	Eröffnungen in 2010	RSB-Erteilungen in 2016	Differenz
Verbraucherinsolvenz	1 552	1 397	155

Von den 1 552 in 2010 eröffneten Verfahren endeten 1 397, also rund 90 %, mit einer Befreiung der Schuldnerinnen und Schuldner von ihrer Restschuld. Diese Quote ist als Mindestquote zu interpretieren, da bei der Differenz von 155 Fällen zu berücksichtigen ist, dass es in den dazwischen liegenden Jahren neben der Versagung der Restschuldbefreiung durch das Gericht auch vorzeitige Restschuldbefreiungen, Tod der Schuldnerin/des Schuldners und Einstellungen des Verfahrens mangels Masse nach § 207 Insolvenzordnung (InsO) gegeben haben kann.

Eine Aufschlüsselung der eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahren nach Zugangswegen (Schuldnerberatung nach dem SGB II oder SGB XII, präventive Schuldnerberatung, Einleitung des Verfahrens über geeignete Personen) liegt nicht vor.

Ohne vorherige Schuldenberatung gibt es keinen Zugang zum gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren und somit auch keine Möglichkeit, die Wohlverhaltensphase überhaupt zu erreichen.

10. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner landen trotz einer Privatinsolvenz wegen weiterer Schulden nach welchen Zeiträumen erneut in der präventiven Schuldenberatung?

Dazu liegen dem Senat keine Daten vor.

11. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen bis zum Abschluss der Wohlverhaltensphase eine regelmäßige Betreuung bestand? Wenn ja, war das positive Ergebnis in diesen Fällen höher?

Dem Senat sind keine Fälle bekannt.

- 12. Wie schätzen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung die Ergebnisse der Verfahren ein? Sind die betreffenden Stellen mit den Verfahrensausgängen zufrieden?
 - a) Im Durchschnitt der letzten Jahre kam es in ca. 19 % der Fälle zu einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen/Gläubigern. Ca. 58 % der Fälle mündeten in einem Verbraucherinsolvenzverfahren. Somit konnten ca. drei Viertel der Fälle erfolgreich abgeschlossen werden.
 - b) Über die Zufriedenheit der Beratungsstellen mit dem Ergebnis ihrer Arbeit liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.
- 13. Welche Möglichkeiten sehen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung, das Angebot für Schuldnerinnen und Schuldner während der Wohlverhaltensphase zu optimieren, um nachhaltigere Ergebnisse zu erzielen? Zu wann will der Senat mögliche Optimierungen vornehmen?

Da mindestens rund 90 % der eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich mit einer Restschuldbefreiung enden (siehe Frage 9), sind keine Optimierungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten erkennbar.

- 14. Hält a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung das bestehende Angebot in der zu bearbeitenden Fallzahl für ausreichend?
 - Nach vorläufigen Erkenntnissen sind gegenwärtig im Rahmen der Kontingente noch freie Plätze vorhanden. Insofern erscheint das Angebot als ausreichend.
 - Für die Schuldenberatungsstellen können hierzu seitens des Senats keine Aussagen getroffen werden.